



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

7. Jahrgang

Dinslaken, 08.05.2014

Nr. 13

S. 1 - 18

Inhaltsverzeichnis

- **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW:
Planentwürfe und Begründungen zu Bauleitplänen sowie Umweltberichte zu Flächennutzungsplanänderungen**
- **Flurbereinigung Perrich-Teilgebiet B
hier: Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung vom 15.04.14**
- **Bebauungsplan Nr. 109, 5. Änderung
(Bereich zwischen Krengel-, Sterkrader-, Marschall- und Hohlstraße)
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**
- **Bebauungsplan Nr. 109, 5. Änderung
(Bereich zwischen Krengel-, Sterkrader-, Marschall- und Hohlstraße)
hier: Bekanntmachungsanordnung zum Aufstellungsbeschluss**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

- 1) Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung
(Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3)
- 2) 121. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB-Strecke Wesel-Dinslaken)
- 3) Bebauungsplan Nr. 308
(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB-Strecke Wesel-Dinslaken)
- 4) 125. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Straßenrandbebauung nördlich Dickerstraße)
- 5) Bebauungsplan Nr. 317
(Bereich Straßenrandbebauung nördlich Dickerstraße)
- 6) 126. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich Gewerbegebiet Mitte / Ergänzungsbereich)
- 7) Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung
(Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich der Otto-Lilienthal-Straße)
- 8) Bebauungsplan Nr. 253
(Bereich nördlich Am Pfauenzehnt / westlich Otto-Lilienthal-Straße)
- 9) Bebauungsplan Nr. 255, 1. Änderung
(Bereich Karl-Heinz-Klingen-Str./ Kregelstr./ Kleiststr./ Zechenbahn)

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW

In der Zeit vom **19.05.2014** bis zum **18.06.2014** können die Planentwürfe und Begründungen zu oben genannten Bauleitplänen sowie die Umweltberichte zur 121., 125., 126. Flächennutzungsplanänderung im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr **eingesehen** werden. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit der Pläne außer Kraft tritt, wird ebenfalls bereitgehalten. Die erforderlichen Unterlagen (Begründung, Planentwurf und durchgeführte Untersuchungen) finden Sie auch im Internet über folgenden Pfad:

www.dinslaken.de/ Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung / aktuelle Planungen

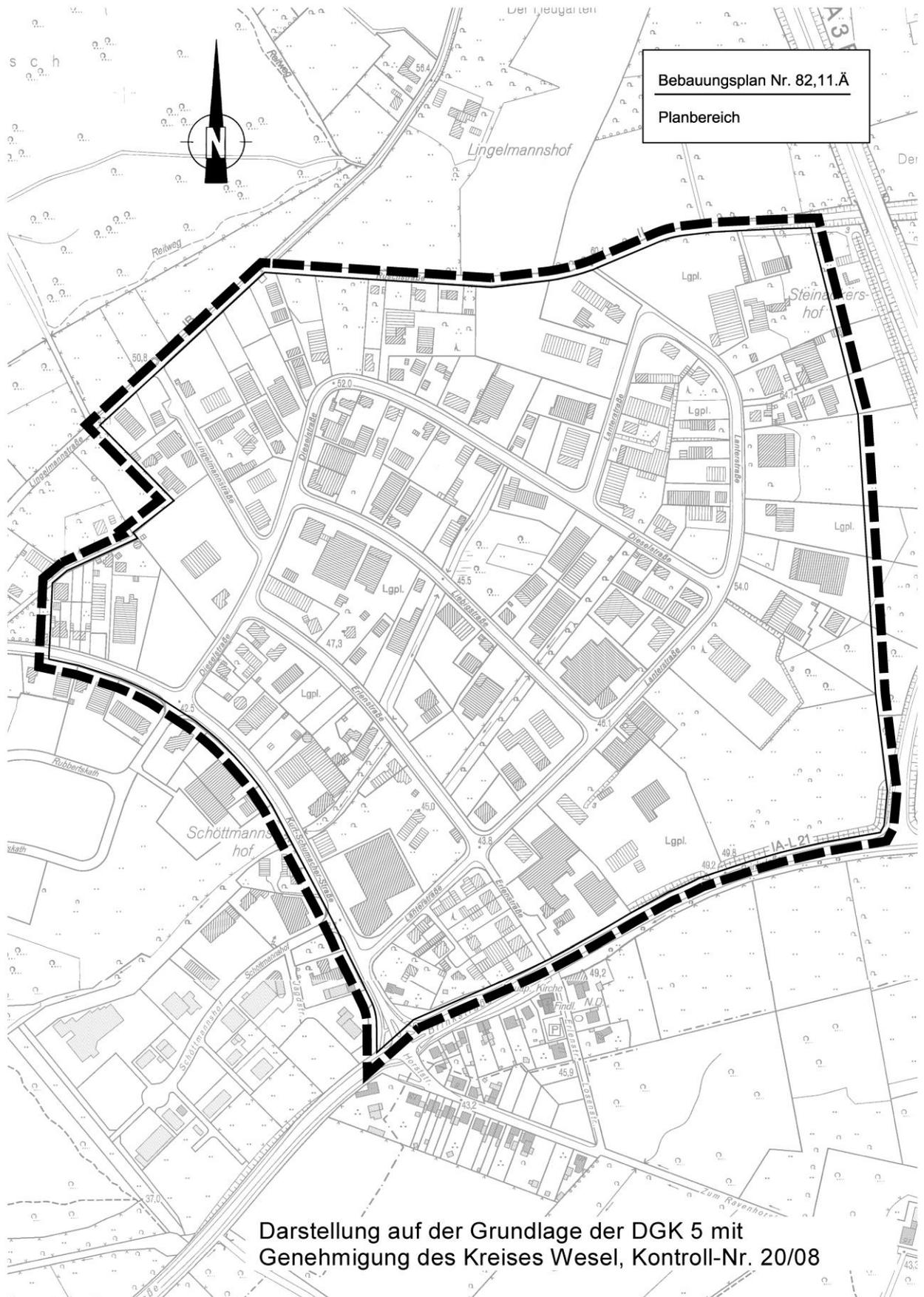
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu den Planentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungspläne unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

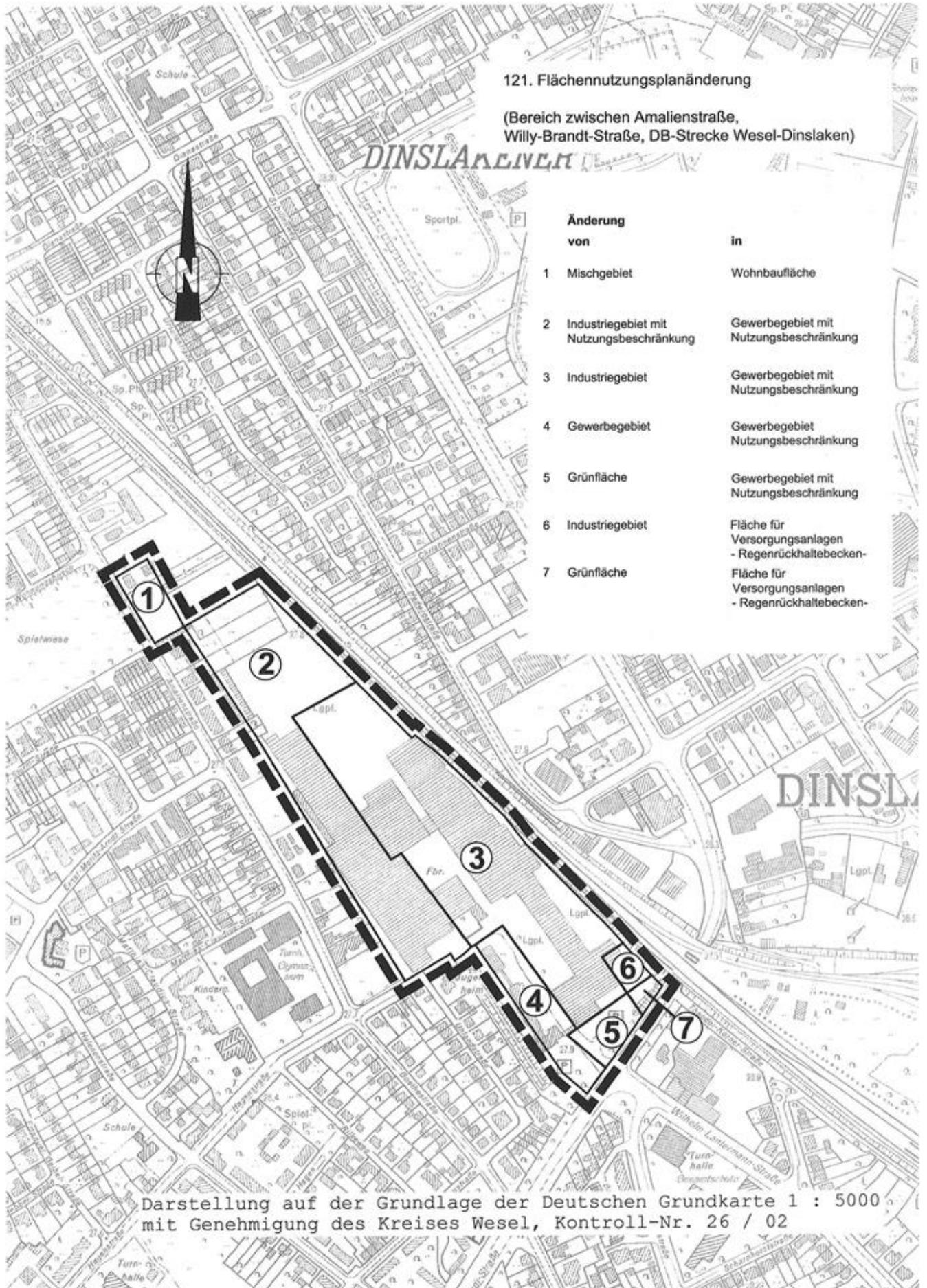
Die Planbereiche sind aus den nachfolgenden Skizzen ersichtlich.

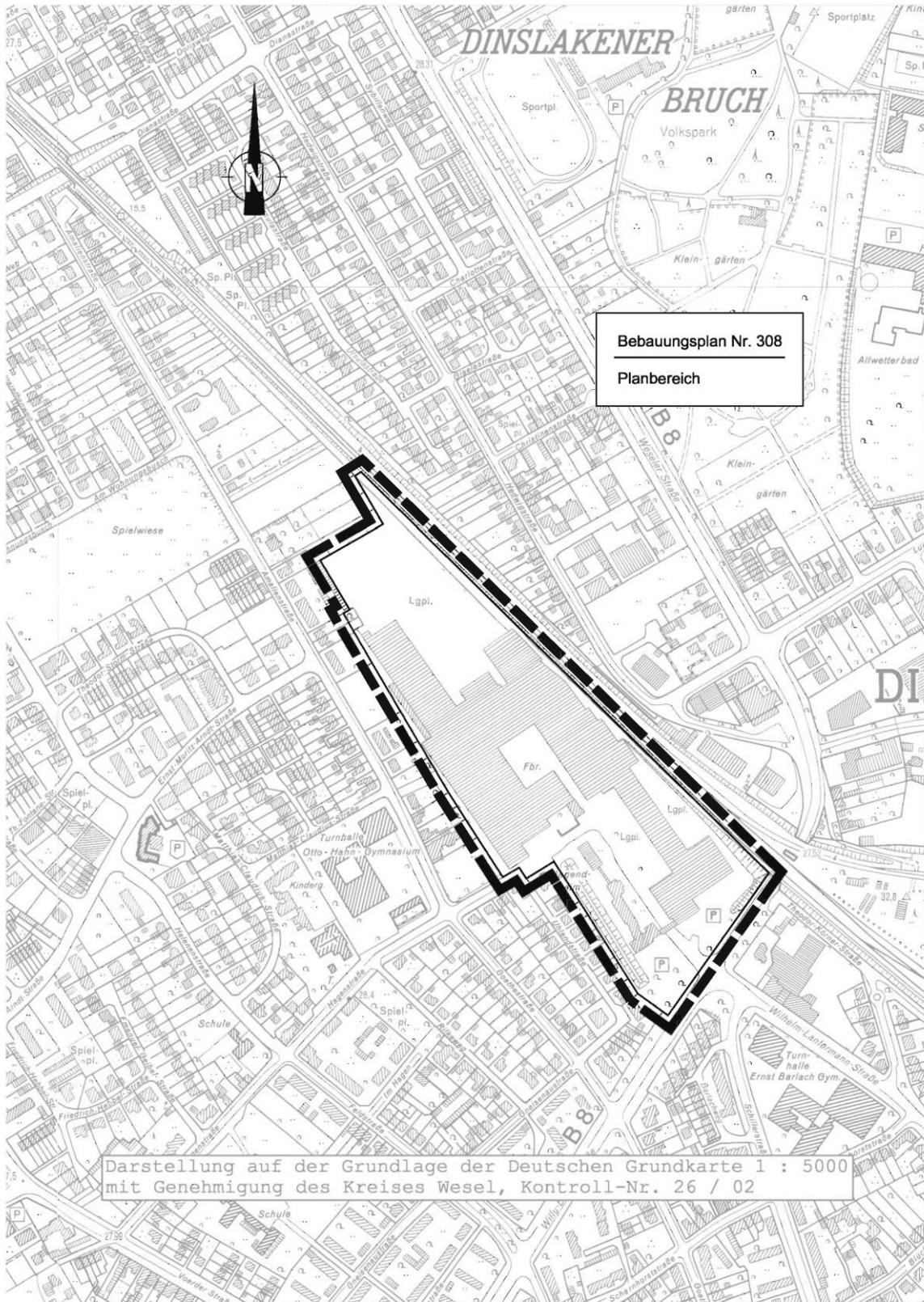
Dinslaken, 05.05.2014

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter





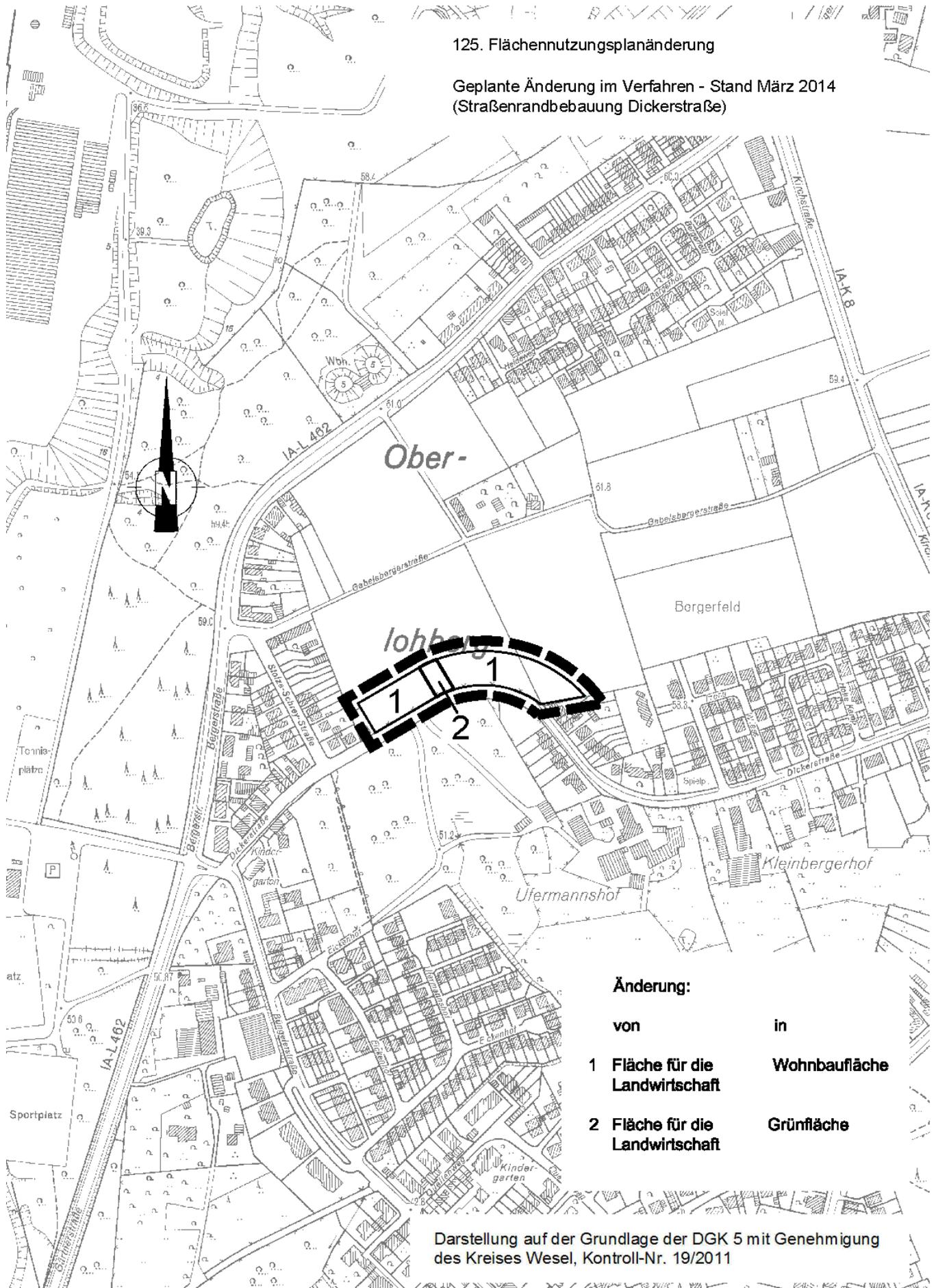


Bebauungsplan Nr. 308
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der Deutschen Grundkarte 1 : 5000
mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 26 / 02

125. Flächennutzungsplanänderung

Geplante Änderung im Verfahren - Stand März 2014
(Straßenrandbebauung Dickerstraße)



Änderung:

von

in

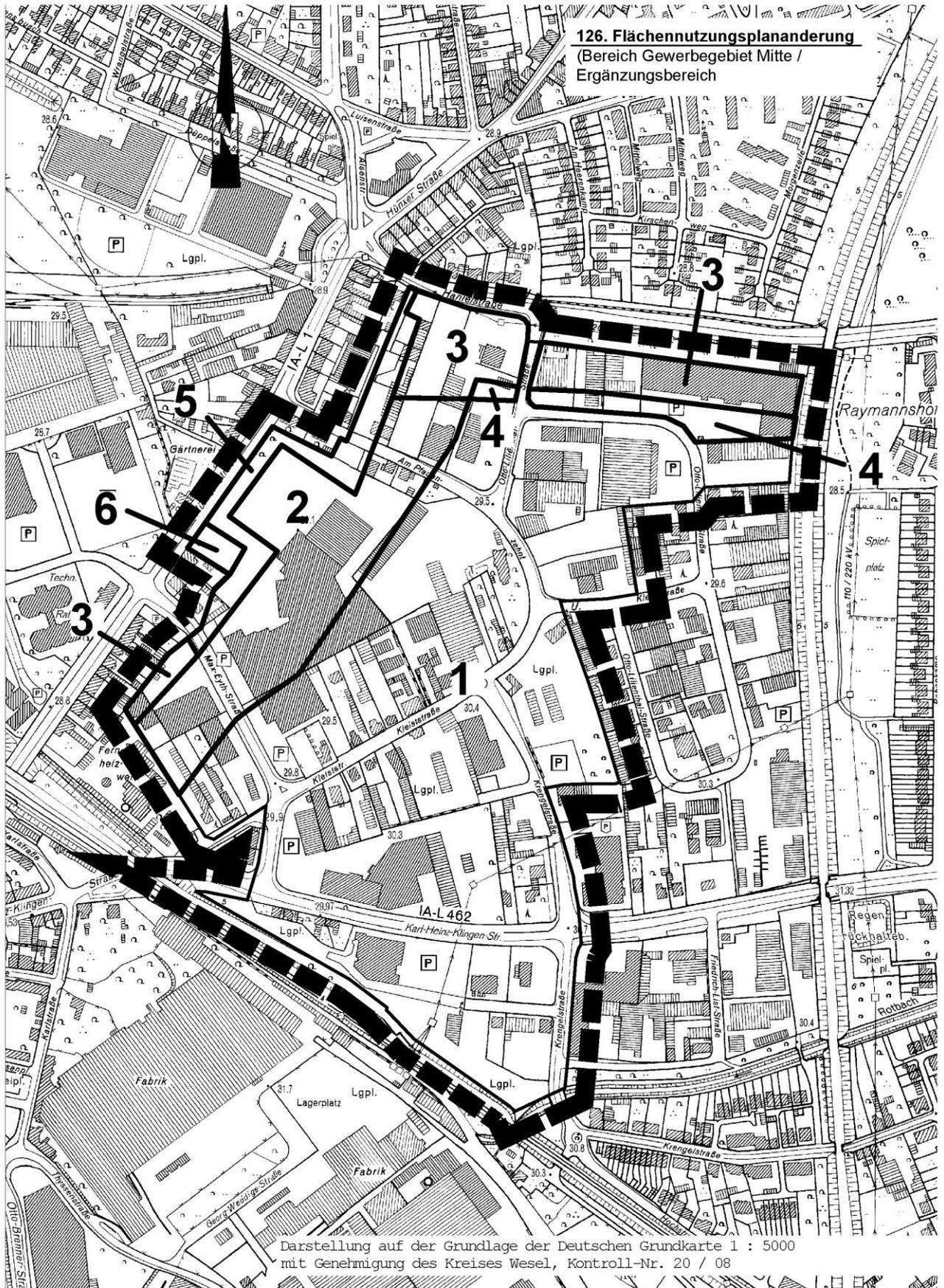
**1 Fläche für die
Landwirtschaft**

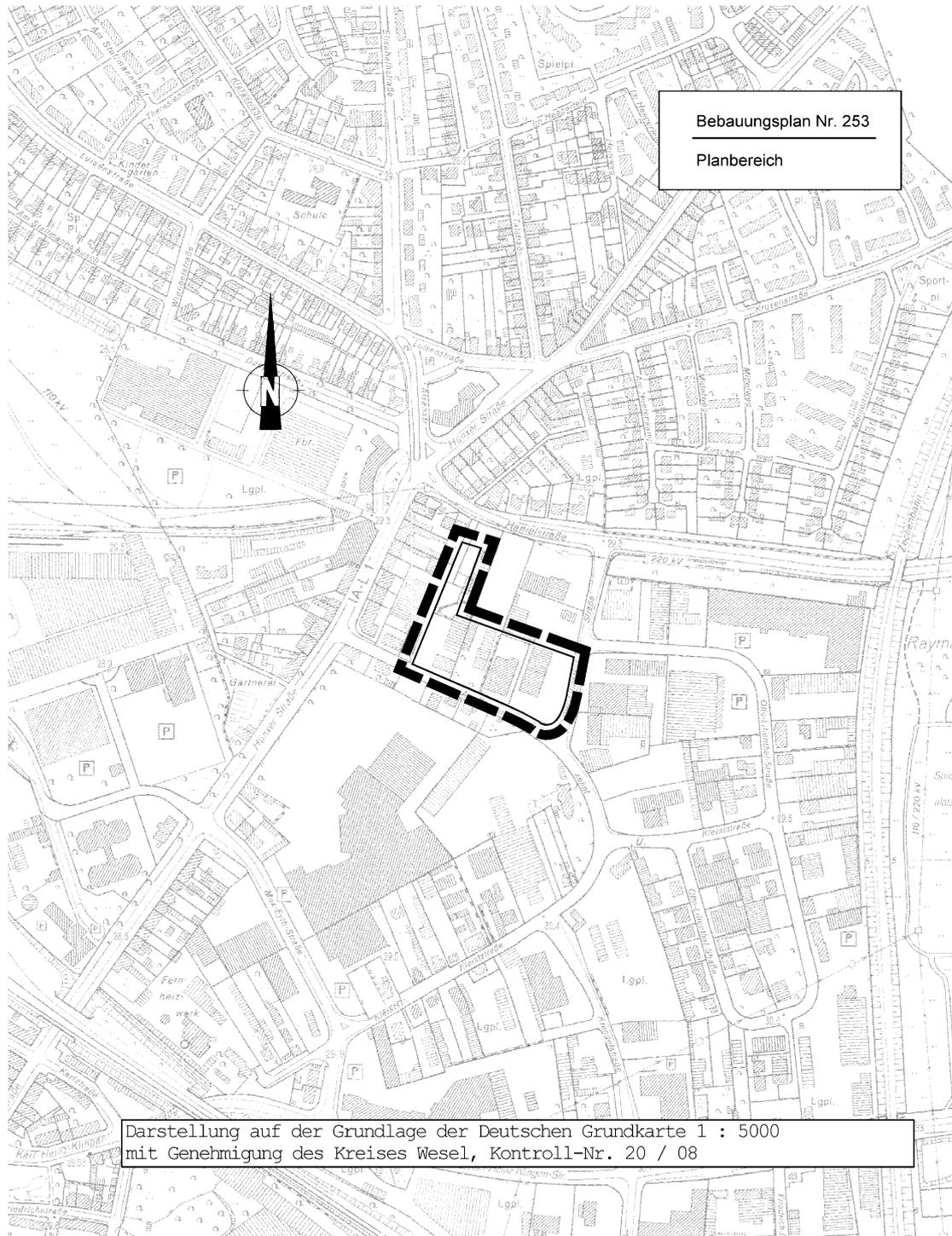
Wohnbaufläche

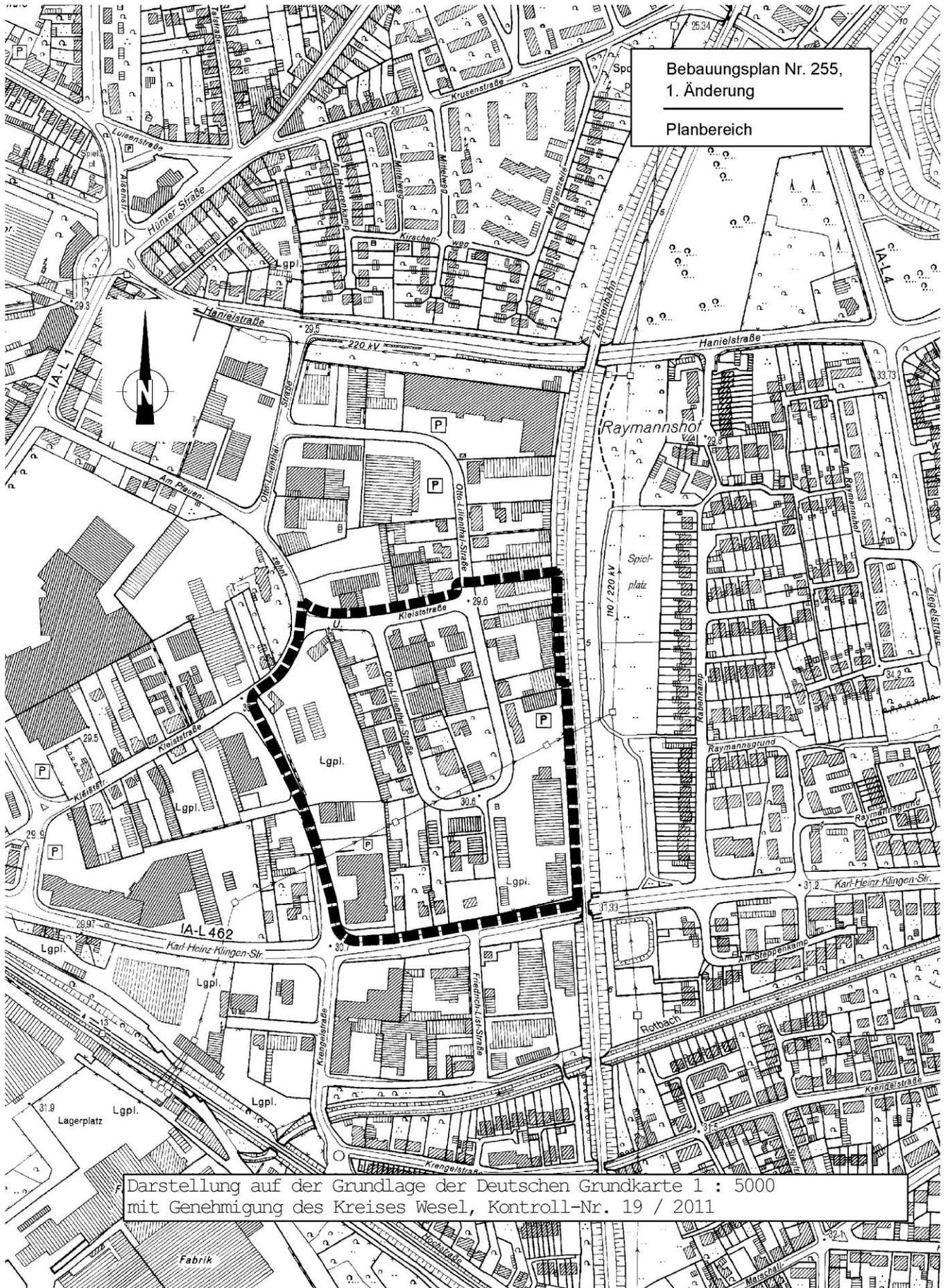
**2 Fläche für die
Landwirtschaft**

Grünfläche

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung
des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19/2011







Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
- Dezernat 33 -

Mönchengladbach, **15.04.2014**
Dienstgebäude:
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36-40
Tel.: 0211 / 475-9803
Fax: 0211 / 475-9792

Flurbereinigung
Perrich–Teilgebiet B
Az.: 33 - 16 02 1

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Perrich–Teilgebiet B wird hiermit gem. § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Perrich–Teilgebiet B (Stand Nachtrag 1)** mit den folgenden Wirkungen angeordnet:

1. Mit dem **01.06.2014** tritt der im Flurbereinigungsplan Perrich–Teilgebiet B (*Stand Nachtrag 1*) vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen; das heißt, die im Flurbereinigungsplan Perrich–Teilgebiet B (*Stand Nachtrag 1*) enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die Einweisung in den Besitz, die Verwaltung und Nutzung der im Flurbereinigungsplan **Perrich–Teilgebiet B** ausgewiesenen neuen Grundstücke erfolgte durch vorläufige Besitzeinweisung vom **03.09.2012**. Weitere Regelungen sind nicht erforderlich.
4. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können gem. § 71 FlurbG i.V.m. § 62 Abs. 1 FlurbG mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) Angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Dabei können die Anträge zu a) und b) von beiden Vertragspartnern gestellt werden, der Antrag zu c) nur vom Pächter.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes **Perrich-Teilgebiet B und seines Nachtrag 1** die Veränderungssperren der §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG enden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist zulässig und begründet. Gemäß § 61 Satz 1 FlurbG ordnet die Flurbereinigungsbehörde die Ausführung des Flurbereinigungsplanes an, wenn dieser unanfechtbar geworden ist. Der Flurbereinigungsplan **Perrich-Teilgebiet B und sein Nachtrag 1** sind unanfechtbar geworden.

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes (*Stand Nachtrag 1*) widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der vorläufigen Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen sowie Einzelvereinbarungen bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke.

Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan (*Stand Nachtrag 1*) vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher.

Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der Ausführung des Perrich-Teilgebiet B kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Wir über uns – elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach“. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie auch unter www.egvp.de .

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren **Perrich-Teilgebiet B** gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes **Perrich-Teilgebiet B** überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe. Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinander greifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Im Übrigen sind durch die gesetzlichen Bestimmungen des § 79 Abs. 2 FlurbG die rechtlichen Belange der Widerspruchsführer hinreichend gewahrt.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Merten)

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 05.05.2014

**Der Bürgermeister
In Vertretung**

**gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 109, 5. Änderung (Bereich zwischen Krengel-, Sterkrader-, Marschall- und Hohlstraße)

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **17.03.2014** die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 109, 5. Änderung im beschleunigten Verfahren beschlossen.

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planentwurf liegt mit der Begründung in der Zeit vom **19.05.2014 bis 18.06.2014** im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit der Pläne außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Die erforderlichen Unterlagen (Begründung, Planentwurf) finden Sie auch im Internet über folgenden Pfad:

www.dinslaken.de/ Wirtschaft und Wohnen / Bauen und Wohnen / Stadtplanung / aktuelle Planungen

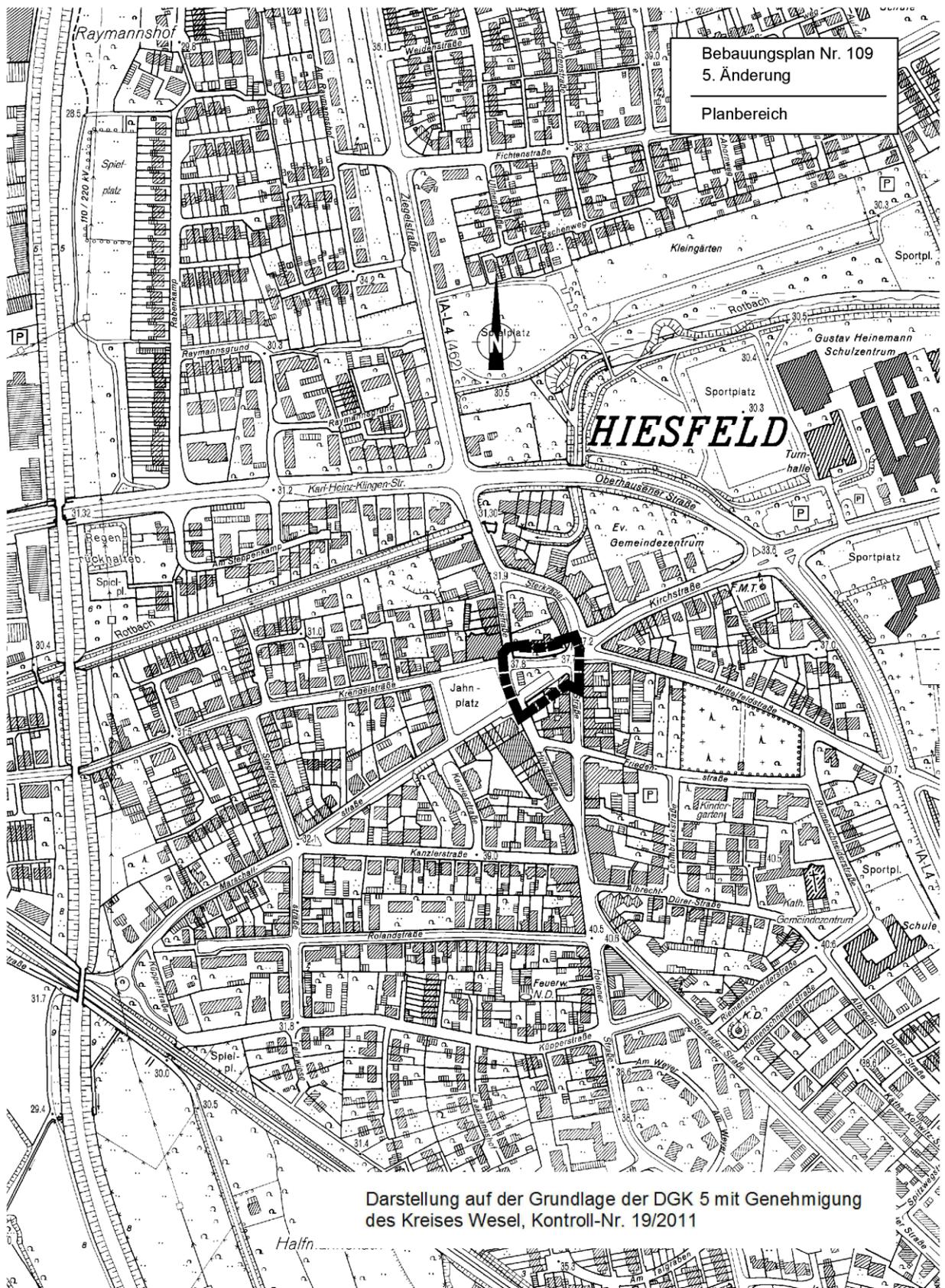
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 06.05.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter



Bebauungsplan Nr. 109
5. Änderung
Planbereich

Darstellung auf der Grundlage der DGK 5 mit Genehmigung
des Kreises Wesel, Kontroll-Nr. 19/2011

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 17.03.2014 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109, 5. Änderung (Bereich zwischen Kren-
gel-, Sterkrader-, Marschall- und Hohlstraße) im beschleunigten Verfahren § 13 a
Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Bau-
gesetzbuch

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 07.05.2014

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

